

STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG EINES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023
REGION: NORDRHEIN-WESTFALEN

DATUM: 29.06.2017 – ZULETZT GEÄNDERT AM ...09.2021

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Änderung der Strategie vom: ...09.2021

wesentlicher Inhalt und Begründung der Änderungen:

- 4. Zielgruppe
Die Zielgruppe wurde angepasst (keine weiterführenden Schulen)

- 5.2.3 Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Streichung, da dies nicht Teil des Förderprogramms ist

- 7.1 Preise für die Schulmilch
Die Abgabe erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022 kostenlos

- 7.2 Häufigkeit der Abgabe der Produkte
Die Abgabe wurde von täglich auf zweimal wöchentlich geändert

- 7.3 Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulmilch
Der Verzehr von Schulmilch findet ab dem Schuljahr 2021/2022 ausschließlich morgens bzw. in der Pause statt

- 7.6 Förderfähige Kosten, 7.6.1 Erstattungskriterien
Die Produkte werden nun zum Festpreis abgegeben, der Passus wurde entsprechend geändert.

Pädagogische Begleitmaßnahmen (Siehe Ziffer 6 der Ausgangsstrategie)

Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (siehe Ziffer 7.4. der

Ausgangsstrategie)

Einbindung von Behörden und Akteuren bei dieser Änderung (siehe Ziffer 7.7 der Ausgangsstrategie):

Die Änderungen wurden mit dem Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW abgestimmt.

Inhalt

1.	VERWALTUNGSEBENE.....	6
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE.....	7
2.1.	Ermittelter Bedarf.....	7
2.2.	Ziele und Indikatoren.....	7
2.3.	Ausgangssituation.....	8
3.	HAUSHALTSMITTEL.....	9
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	9
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden.....	10
3.3.	Vorhandene nationale Programme.....	11
4.	ZIELGRUPPE(N).....	12
5.	LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTENER ZEUGNISSE.....	13
5.1.	Obst und Gemüse.....	13
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	13
5.1.2.	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	14
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse.....	15
5.2.1.	Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	15
5.2.2.	Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	15
5.2.3.	Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	16
5.2.4.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch.....	17
5.3.	Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	17
5.4.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	18
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN.....	18
7.	UMSETZUNGSMÄßNAHMEN.....	21
7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	21

7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen	22
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	23
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	24
7.5.	Auswahl der Lieferanten	25
7.6.	Förderfähige Kosten.....	25
7.6.1.	Erstattungskriterien.....	25
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten	26
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	26
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	26
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	27
7.10.	Überwachung und Evaluierung.....	27

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p><i>2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i></p> <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 212 Ernährungskompetenz, lebensphasenorientierte gesunde Ernährung, Prävention im Ernährungsbereich, Gemeinschaftsverpflegung Rochusstraße 1 53123 Bonn</p>

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

- 1) Deckung der für Kinder empfohlenen Tagesdosis für Obst und Gemüse
- 2) Deckung der für Kinder empfohlenen Tagesdosis für Milch und Milchprodukte

Der Hintergrund ist, dass der Konsum von frischem Obst und Gemüse, besonders unter Kindern, derzeit im Rückgang begriffen ist und die Zahl an übergewichtigen Kindern aufgrund eines höheren Konsums von hoch verarbeiteten Lebensmitteln, die oftmals große Mengen an Zucker, Salz, Fetten und sonstigen Zusatzstoffen enthalten, steigt. Die Abgabe von gesunden Lebensmitteln wie z.B. Obst, Gemüse und Milchprodukten an Kinder in Bildungseinrichtungen dient der Förderung einer gesunden Ernährung.

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsinikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
Steigerung des Anteils von Obst/ Gemüse sowie Milch und ggf. Milchprodukten in der Ernährung der Kinder und die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten	Prozentuale Veränderung des direkten und indirekten Verzehr von Obst, Gemüse sowie Milch und ggf. Milchprodukten durch die Kinder bis Ende des Schuljahres 2022/2023 im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016. Die Verbesserung von gesunden Essgewohnheiten von Kindern dadurch, dass die Kinder durch	Steigerung des Verzehr von Obst/Gemüse und Milch und ggf. Milchprodukten bei Kindern bis Ende des Schuljahres 2022/2023 im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 um 6 %	Prozentualer Anteil der am Schulprogramm m teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016	Gesamtanzahl der am Schulprogramm m teilnehmenden Kinder bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016
			Prozentualer Anteil am Schulprogramm m teilnehmenden Schulen und KiTas im Vergleich zur Gesamtzahl der Schulen	Gesamtanzahl der am Schulprogramm m teilnehmenden Schulen + KiTas bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016

	<p>die Bereitstellung von Obst, Gemüse und Milch und gegebenenfalls Milchprodukten diese verzehren können und die Verbesserung von Wissen über gesunde Ernährung und den Umgang mit Lebensmitteln.</p>		<p>und KiTas in der Zielgruppe bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016</p>	
		<p>Erweiterung des Wissens von Schulkindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten bis Ende des Schuljahres 2022/2023 im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 um 6%</p>	<p>Prozentualer Anteil der am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016</p> <p>Prozentualer Anteil an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Schulen und KiTas im Vergleich zur Gesamtzahl der Schulen und KiTas in der Zielgruppe bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016</p>	<p>Gesamtzahl der am an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016.</p> <p>Gesamtzahl der am an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Schulen und KiTas bis 2022/2023 im Vergleich zu 2015/2016</p>

2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Obst und Gemüse

Die „Ergebnisse der Evaluierung zum EU-Schulobst- und –gemüseprogramm NRW für die Schuljahre im Zeitraum 2010/2011 bis 2015/2016“ dienen als Vergleichsgrundlage für die unter 2.2. dargestellten Ziele und Indikatoren für Obst und Gemüse.

Die Grundgesamtheit an Grund- und Förderschulen in NRW beträgt rd. 3.500 Schulen mit 700.000 Kindern. Im Schuljahr 2015/2016 haben laut Evaluation rd. 1.100 Schulen und 210.000 Kinder an dem Schulobst- und –gemüseprogramm teilgenommen. Im Schuljahr 2015/2016 wurden somit rund 33 % der teilnahmeberechtigten Schulen und rund 30 % der teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler erreicht.

Milch

Die Zahlenangaben des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz dienen als Grundlage für die unter 2.2. dargestellten Ziele und Indikatoren für Milch und Milchprodukte. Im Schuljahr 2015/2016 haben 2.540 Schulen (von rund insgesamt 5.800 berechtigten Schulen in NRW) mit 165.000 Schülerinnen und Schülern (von rund insgesamt 2.450.000 Kindern) und 3.100 Kindertagesstätten (von rund 9.900 KiTas) mit 43.000 Kindern (von rund 575.000 Kindern) teilgenommen. Das heißt, dass rund 44 % der Schulen mit rund 7 % Schüler/innen teilgenommen haben. Weiter haben 31 % der KiTas und 7,5 % der Kinder teilgenommen.

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017-31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	EUR 32.211.226,67	EUR 14.527.165,02	
Pädagogische Begleitmaßnahmen	-	-	
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	-	-	
Summe	EUR 32.211.226,67	EUR 14.527.165,02	
Gesamtsumme	46.738.391,68		

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Produkte
Lieferung/Bereitstellung	Rund 2 000 000*	-	-
Pädagogische Begleitmaßnahmen	460.000 **		
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	390.000 **		
Summe	2 850.000		
<p>* Sofern verfügbar werden für den Programmteil Obst und Gemüse Landesmittel bereitgestellt</p> <p>**geschätzte Angaben, Berechnung aus den früheren Programmen:</p> <p>Alle Angaben stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen.</p>			

Die nationalen NRW Mittel für die pädagogischen Begleitmaßnahmen und für die Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit beziehen sich auf Obst / Gemüse und Milch / Milchprodukte.

3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen	0 - 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	Ca. 6 - 9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen	Ca. 10 - 18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderschulen	Ca. 6 - 9 (Schulobst und - gemüse) Ca. 6 - 16 (Schulmilch)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Schulobst und -gemüse: Schülerinnen und Schüler von Grundschulen sowie der Primarstufe von Förderschulen einschließlich der Klassen 5 und 6 erhalten Schulobst und -gemüse.

Die Zulassung der Schulen erfolgt unter anderem auch nach sozialen Kriterien, das heißt, dass Schulen mit Kindern aus einkommensschwachen Familien prioritär zugelassen werden. In Förderschulen sind Einzelfallentscheidungen über die Förderung weiterer Klassen aufgrund besonderer Umstände (klassenübergreifender Unterricht) möglich. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel können auch weitere Klassen der Förderschulen sowie weitere Schulen zugelassen werden.

Schulmilch: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler von Grundschulen sowie der Primarstufe von Förderschulen einschließlich der Klassen 5 und 6 erhalten Schulmilch. Darüber hinaus werden keine Prioritäten gesetzt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Vorschulen.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input checked="" type="checkbox"/>
Bananen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	<input checked="" type="checkbox"/>
Feigen	<input checked="" type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben	<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen	<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren Kürbisse, Paprika, Rhabarber, Sellerie, Spargel, Zucchini	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>		
Sonstige (bitte angeben): Kiwi, Mirabellen, Zwetschgen u.a.	<input checked="" type="checkbox"/>		
.....			

Beihilfefähig sind frisches, roh verzehrbare Obst und Gemüse, wobei auch genussfertige, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze) einbezogen werden können. Für die Versorgung der Kinder sollen vorrangig Obst- und Gemüsesorten entsprechend dem obenstehenden Verzeichnis verwendet werden.

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, zugesetztem Fett, zugesetztem Salz oder zugesetzten Süßungsmitteln.

Nicht förderfähig ist Schalenobst (Nüsse wie z.B. Haselnüsse, Walnüsse, Erdnüsse, Mandeln etc.).

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

Es werden keine verarbeiteten Erzeugnisse aus Obst und Gemüse bereitgestellt, sondern nur frisches Obst und Gemüse.

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	des	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark/Topfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Naturjoghurt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Milchkakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Änderung: Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist eine Bereitstellung von Käse und Quark/Topfen sowie fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Milchkakao nicht mehr möglich.

Die Produkte enthalten 1,5 % Fett bis zum natürlichen Fettgehalt.

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker	
	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	Höchstens 7%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Höchstens 7%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Milchkakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Höchstens 7%
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Höchstens 7%

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist eine Bereitstellung dieser Produkte im Rahmen des Schulprogramms nicht mehr möglich..

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst und Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

- 1) Im Rahmen des Schulprogramms in Nordrhein-Westfalen wird nur frisches Obst und Gemüse angeboten.
- 2) In den Kindertagesstätten und Schulen wird ab dem Schuljahr 2019/20 nur Konsummilch und Joghurt ohne Zusätze angeboten.

In Informationsmaterialien wird auf die Bedeutung von Konsummilch (ohne Zugabe von Zucker und anderen Zusatzstoffen) für eine gesunde Ernährung hingewiesen. In einer speziellen Broschüre zum Schulobst- und gemüse sowie zur Schulmilch zur Information von Lehrern, Eltern und Schulkindern werden die Vorteile der reinen Milch gegenüber den Milchprodukten wie Kakao explizit hervorgehoben. Die am Schulprogramm teilnehmenden Einrichtungen werden auch auf der offiziellen Homepage zum Schulprogramm NRW (www.schulobst-milch.nrw.de) auf die wünschenswerte Bevorzugung der Konsummilch hingewiesen.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität Sie müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.	
Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input checked="" type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	
Anmerkungen Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten, Bioprodukte sowie fair gehandelte Produkte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Nachfolgend einige Beispiele zu begleitenden Maßnahmen zum Schulprogramm in NRW:

Titel	Ziel	Inhalt
Online-Broschüre Schulobst und Gemüse sowie Schulmilch	Informationen für Eltern, Schulen und Kinder über das Schulprogramm.	Diese Broschüre enthält Informationen zum Schulprogramm und zu Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte als Teil einer gesunden

Milchprodukte		Ernährung und Tipps für zu Hause und Informationen über die begleitenden Maßnahmen.
Landfrauen zu Besuch in Schulen/ Schulunterricht / Unterrichtseinheiten durch Fachkräfte	Information und Sensibilisierung der Kinder sowie der Eltern	Die Landfrauen sollen mit Schulunterricht und Informationsarbeit an Schulen über den praktischen Umgang mit Lebensmitteln und den Verzehr der zubereiteten Speisen, einen Zugang zu der Verwendung sowohl von Milch und Milchprodukten als auch zu Obst und Gemüse vermitteln. Dazu gehören auch Unterrichtseinheiten wie „Gesundes Frühstück mit Milch und Obst“ und Elternabende.
Optional: Unterrichtsmaterial von Dritten (vom Bundeszentrum für Ernährung, Verbraucherzentralen Bundesverband, etc.). Angebot wird auf der Schulprogramm-Homepage präsentiert.	Material für den Unterricht	Die Themen reichen von Hygiene über die Zubereitung von Lebensmitteln bis hin zum Kennenlernen von regionale Lebensmitteln und ihrer Herstellung.

<p>Projekt: „Auf den Geschmack gekommen...“ Bildungsangebot der Verbraucherzentrale NRW für Grund- und Förderschulen die am EU-Schulprogramm NRW teilnehmen</p>	<p>Kinder schulen ihre Wahrnehmung, Geschmacksvorlieben und –abneigungen und entdecken die Vielfalt der Lebensmittel</p>	<p>An den sechs Stationen des Geschmacks- und Sinnesparcours können die Schülerinnen und Schüler Aufgaben zu unterschiedlichen Lebensmittelgruppen ausprobieren. .</p>
--	--	--

Projekt: Milchparkour	Bewegung für Kinder.	Der Milchparkour ist eine altersgerechte Bewegung- und Aktionsarena, der die Trendsportart „Le Parkour“ zugrunde liegt. Hier gilt es, Hindernisse von verschiedenen Schwierigkeitsstufen zu überwinden. Die dazu benötigten Sportgeräte werden für den Aktionstag in der schuleigenen Turnhalle aufgebaut. Zwei ausgebildete Übungsleiter führen die Schüler durch den Parkour. In der Milch Lounge informieren Mitarbeiter Schüler und Lehrkräfte über die richtige Ernährung im Schulalltag
Projekt: Entdecke Milch / Koch-Event	Kennenlernen, Ausprobieren und Kochen für Kinder	Probier Mi(l)ch oder Entdecke Mi(l)ch umfasst ein Medienpaket für Lehrer aus dem Bereich Grundschule, welches an Hand der Arbeitsschritte „Kennenlernen“, „Ausprobieren“ und „Festhalten/Fixieren“ eine schrittweise Erarbeitung mit der Thematik „gesunde Ernährung mit Milch, Gemüse und Obst“ ermöglicht. Des Weiteren sollen die Inhalte des Handouts mit Schülerinnen und Schülern an Schule in die Praxis umgesetzt werden. Neben bis zu 10 Kochevents soll es einen Kochwettbewerb an Grundschulen geben.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind seit dem Schuljahr 2017/2018 unter www.schulobstmilch.nrw.de dargestellt. Sie werden im Verlauf des Programms angepasst, um neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und die Maßnahmen attraktiv zu halten.

Es wird sichergestellt, dass alle Schulen Informationsmaterial zum Schulobst- und Gemüseprogramm sowie zum Schulmilchprogramm und den pädagogischen Begleitmaßnahmen erhalten (zu letzterem auch die Kindertagesstätten)..

Weitere begleitende Maßnahmen sind darüber hinaus verfügbar. Die Auswahl und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt bei den Schulen und Kindertagesstätten.

Das begleitende pädagogische Material, das im Schulprogramm eingesetzt wird, basiert auf den Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Das pädagogische Material setzt den Fokus auf gesunde Ernährung, insbesondere eines gesunden Frühstücks. Hierbei bilden Milch und Milchprodukte, Obst, Gemüse, Brot und Getreide die Hauptbestandteile.

7. UMSETZUNGSMAßNAHMEN

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Das Schulobst- und -gemüse wird kostenlos an die Kinder abgegeben.

Im Rahmen des Programmteils Schulmilch wurden die Produkte bis zum Schuljahr 2020/2021 gegen Zahlung eines Höchstabgabepreises an die teilnehmenden Kinder abgegeben. Es wurden unterschiedliche Beihilfesätze für die jeweiligen Kategorien bezahlt. In den Kategorien, in denen der Milchanteil niedriger war, war auch der Beihilfesatz auf 100 kg geringer. Im Schuljahr 2017/2018 wurde zunächst wie im bisherigen EU- Schulmilchprogramm zuvor für die Trinkmilch und die laktosefreie Trinkmilch sowie für Erzeugnisse der Kategorie I (Milch, Gewichtsanteil von 90 % Milch) 18,15 € pro 100 kg bezahlt, während für die Kategorie II (Joghurt, Gewichtsanteil von mindestens 75 % Milch) nur 16,34 € pro kg Erzeugnis gezahlt wurde. Im Schuljahr 2018/19 wurden gestaffelte Beihilfen gezahlt, indem Milch den 3fachen Beihilfesatz gegenüber dem angebotenen Kakao zugewiesen bekam. Im Schuljahr 2019/20 werden für Milch und Joghurt die nach der Berechnung der in NRW teilnehmenden Kinderzahl maximal möglichen Beihilfen gezahlt. Dies sind derzeit zum Beispiel für 250 ml Trinkmilch bei 20 Cent Höchstabgabepreis 24 Cent Beihilfe, für 500 g Joghurt bei 1 € Höchstabgabepreis 23 Cent. Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird die über den Programmteil Schulmilch geförderte Schulmilch (inkl. Joghurt) kostenlos an die teilnehmenden Kinder abgegeben.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen: Ggf. werden für den Programmteil Obst und Gemüse noch Landesmittel bereitgestellt. Dann erhöht sich die Anzahl der Wochen.		

Vorgesehene Dauer der pädagogischen Begleitmaßnahmen während des Schuljahres:

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

Die Anzahl der Stunden kann z.Zt. nicht angegeben werden, da die Maßnahmen sehr unterschiedlicher Zeitdauer sind und eine genaue Kalkulation für den kommenden Zeitraum (6 Jahre) noch nicht erfolgt ist. Bei Bedarf kann dies zeitnah nachgereicht

werden.

Beispielhaft kann angegeben werden, dass im Jahr 2017 ca. 248 Landfraueneinsätze in Einheiten von ca. 4 Schulstunden durchgeführt werden.

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages (*bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen*):

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Obst/Gemüse wird ausschließlich vormittags über das Lehrpersonal den Kindern bereitgestellt, gemeinsam geschnitten und im Rahmen eines Klassen-Frühstücks verzehrt. Auch die Milch/ Joghurt wird im Rahmen einer Frühstücks- oder Pausensituation vom Lehrpersonal oder dem pädagogischen Personal an die Kinder verteilt.

Es gibt weder beim Angebot von Obst/Gemüse noch bei der Milch einen Bezug zu anderen Mahlzeiten.

aber nicht Teil des Essensangebots.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

Es dürfen ab dem Schuljahr 2019/20 keine Anhang V Produkte geliefert werden.

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Die im EU-Schulprogramm für die Bereitstellung der Erzeugnisse zuständigen Lieferanten werden auf Antrag von der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, zum Schulprogramm zugelassen. Für die Zulassung wird die hygienerechtliche Zuverlässigkeit geprüft und der Antragsteller verpflichtet sich, die EU-Vorgaben zum Schulprogramm einzuhalten.

Die Schulen und KiTas suchen sich die Lieferanten aus der veröffentlichten Liste der zugelassenen Lieferanten aus.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Erstattungskriterien

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Im Programmteil Schulobst und –gemüse erhalten die Lieferanten nach einer Festpreiserhebung für jeweils 100g Obst und Gemüse eine Beihilfe. Diese wird im 2 Jahresrhythmus aufgrund von Marktpreiserhebungen durch ein unabhängiges Institut angepasst und enthält neben den Warenkorbpreisen auch Logistikkosten.

Im Programmteil Milch wurden den Lieferanten bis zum Schuljahr 2020/2021 entsprechende Beihilfesätze für jeweils 100 kg der förderfähigen Produkte in der jeweiligen Kategorie I oder II (siehe Pkt. 7.1) gezahlt. Ab dem Schuljahr 2021/2022 folgte eine Angleichung an den Programmteil Obst und Gemüse und somit wurde nach einer Festpreiserhebung eine Beihilfe für jeweils 200 bzw. 250 ml Trinkmilch und 150 g Joghurt festgelegt, unterschieden nach bio und konventioneller Milch, bzw. Joghurt.

Grundlage für die Berechnung der Beihilfe sind die Kosten, die den Lieferanten im Rahmen der Herstellung, der Lieferung und des Verkaufs der Produkte im Schulprogramm entstehen. Diese werden in nachprüfbarer Weise durch ein unabhängiges Institut erhoben.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Das für das EU-Schulprogramm zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ist auch für gesunde Ernährung zuständig, somit ist der Aspekt berücksichtigt. Weiter wird das Schulprogramm in enger Kooperation mit dem Schulministerium durchgeführt.

Die für das Schuljahr 2019/20 vorgesehenen Listen der beihilfefähigen Erzeugnisse (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundes und Soziales NRW genehmigt. Sollten keine Änderungen erfolgen, wird die Genehmigung auch für die nächsten Schuljahre gelten.

Für die Umsetzung des Schulprogramms ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als delegierte Bewilligungsbehörde verantwortlich. Das LANUV bearbeitet sämtliche Anträge der Lieferanten. Entsprechend ist die Abstimmung des Programms und der Umsetzung einschließlich der Abstimmung der Strategie zwischen dem zuständigen Ministerium und dem LANUV sehr eng.

Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale NRW, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V. (LV Milch) und den Landfrauen und anderen Partnern werden pädagogische Begleitmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen einer Dialogveranstaltung im Schuljahr 2018/19 zum Thema zuckergesüßter Kakao wurden wichtige Stakeholder (z. B. Deutsches Diabetes-Zentrum, Verbraucherzentrale NRW, Deutsche Gesellschaft für Ernährung) in einen Prozess eingebunden, der kontinuierlich weitergeführt werden soll. Zusätzlich soll eine Befragung der Eltern von Schülerinnen und Schülern zum Thema noch im Schuljahr 2018/19 stattfinden.

Auch mit der Landwirtschaftskammer (als EU-Zahlstelle) erfolgen Abstimmungen in Bezug auf die Umsetzung und Überwachung.

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Die noch vorliegenden Poster zu dem Programmteil Schulobst und –gemüse wurden mit dem Start des neuen Schuljahres 2017/2018 an die teilnehmenden Schulen und KiTas verteilt, das Poster zum Programmteil Schulmilch gab es als Download. Seit dem Schuljahr 2018/2019 gibt es ein überarbeitetes, gemeinsames Poster für Schulobst und –gemüse und Milch.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 gibt es eine Online-Broschüre für das Schulprogramm zu Schulobst -gemüse und Milch. Sie wird den Einrichtungen als Download unter www.schulobst-milch.nrw.de zur Verfügung gestellt.

. Die www.schulobst-milch.nrw.de-Website ist seit dem Schuljahr 2017/2018 online.

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die finanzielle Abwicklung des EU-Schulprogramms erfolgt über die Landwirtschaftskammer NRW als EU-Zahlstelle. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist die delegierte Bewilligungsbehörde, welche für die Verwaltungskontrolle zuständig ist.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden im Auftrag der EU-Zahlstelle vom LANUV durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden sowohl Schulen als auch Lieferanten überprüft.

7.10. Überwachung und Evaluierung

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die jährlichen Überwachungsmaßnahmen ergeben sich aus Art. 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung i.V.m. Art. 9 VO Nr. 2017/40.

Die Überwachung erfolgt regelmäßig durch das LANUV. Die Berichte werden der zuständigen nationalen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, übermittelt.

Es erfolgt eine Ausschreibung über 6 Jahre, auch hier sollen jährliche Zwischenberichte vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Erhebung werden ausgewertet und überprüft, ob die Ziele des Programms und der Strategie erreicht werden können. Ggf. wird im weiteren Programmverlauf nachgesteuert.